

(3) Die Kontingenträger „Räte der Bezirke“ sind verpflichtet, den Außenstellen des VEB Minol auf Anforderung Kontingentguthaben an kontingentierten Industrieölen zur Sicherung des Bedarfs der Bedarfsträger nach Absätzen 1 und 2 zu übergeben.

§ 3

Verteilung von flüssigen Kraftstoffen

(1) Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen haben im Einvernehmen mit dem VEB Minol für Fahrbenzin, Dieselmotorkraftstoff und Motorenöl den Anteil festzulegen, der für die Kleilverteilung auf Warenbezugsmarken bestimmt ist.

(2) Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen sind verantwortlich, daß das zugewiesene Kontingent bei der Aufteilung in Direktbezug und Warenbezugsmarken nicht überschritten wird.

§ 4

Reserve an kontingentierten Materialien

Die Kontingenträger sind berechtigt, Reserven an kontingentierten Materialien bis zu 5 % zu halten. Die Reserven sind so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bestellungen der Bedarfsträger bei den Verteilerorganen (Absatzverwaltung bzw. Außenstellen des VEB Minol oder Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie) spätestens vier Wochen vor Quartalsende vorliegen. Diese Bestellungen sind mit dem Vermerk „aus Kontingenträgerreserve“ zu kennzeichnen. Bei Zuweisungen aus der operativen Reserve (Vordruck M 20) sind die Zuweisungen und Bestellungen mit der Nummer des Vordruckes M 20 zu versehen. Den Hauptbedarfsträger-, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, Reserven an kontingentierten Materialien zu halten.

§ 5

Kontingentguthaben

(1) Die Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger sind verpflichtet, sofern die angegebenen Bestelltermine aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, zu diesen Terminen Kontingentguthaben einzurichten:

- a) durch die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Handelszentrale Chemie, Fachabteilung Kohlechemie, Halle (Saale), Stresemannplatz 14, bzw. dem VEB Minol, Berlin C 2, Neue Königstraße 52 bis 54,
- b) durch die Kontingenträger „Räte der Bezirke“, Bedarfsträgergruppen der örtlichen Wirtschaft und alle Bedarfsträger bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol.

(2) Diese Guthaben sind spätestens 14 Tage vor Quartalsende aufzulösen. Nach diesem Zeitpunkt wird von der Absatzverwaltung über diese Mengen verfügt. Zuweisungen und Bestellungen aus diesen Guthaben sind zu kennzeichnen „aus Kontingentguthaben“.³

(3) Bestellungen auf Grund von Zuweisungen „aus Kontingentguthaben“ sind in je einer Ausfertigung

- a) der Deutschen Handelszentrale Chemie, Fachabteilung Kohlechemie, Halle (Saale), bzw. dem VEB Minol, Berlin C 2, und
- b) den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol

einzureichen.

II.

Nichtkontingentierte Materialien

§ 6

Materialbestellung

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen zentralen und örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Anmeldungen für den Direktbezug bzw. Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien nach Maßgabe begründeter und festgelegter Materialverbrauchsnormen gemäß § 1 Abs. 2 einzureichen.

(2) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

(3) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Materialien ist die Bestellung direkt dem Lieferwerk bzw. den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder den Außenstellen des VEB Minol zu den gleichen Terminen aufzugeben. Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft geben ihre Bestellungen nur an die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder die Außenstellen des VEB Minol.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Ausschreibung der Anmeldungen für den Direktbezug und der Bestellungen

(1) Die Anmeldung für den Direktbezug bzw. die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) den gewünschten Lieferbetrieb bzw. die Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. die Außenstelle des VEB Minol (Import ist ebenfalls als Lieferquelle einzusetzen),
- b) genaue Qualitäts- und Sortenangabe.
- c) gewünschte Liefertermine,
- d) Nummer der Planposition.
- e) Mengeneinheit,
- f) Bestellmenge,
- g) Nummer des Kontingenträgers.

(2) Bei kontingentierten Materialien ist durch Stempelaufruf folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung über ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt.

Kontingenträger-Nr., Planpositions-Nr., Zuteilungsquartal
Jahr

Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Diese Erklärung ist gemäß Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. d und Ziff. 3 der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien zu unterschreiben.

(3) Die Anmeldungen für den Direktbezug aller Materialien der Anlage 1 können als Sammelanmeldung bei der Absatzverwaltung eingereicht werden. Hierbei ist der Abs. 2 zu beachten.